



GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

Ergänzungssatzung Urlau Oberer Dorfweg

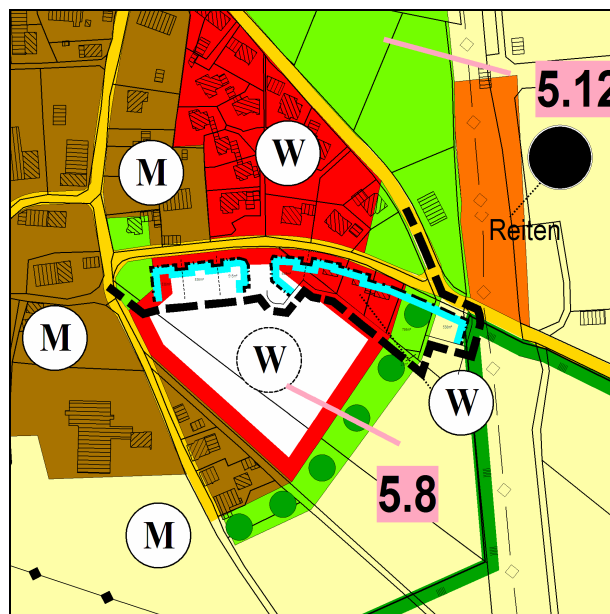
Begründung

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung nach §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB dient dazu eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu sichern. Danach werden einzelne Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen (Ergänzungssatzung).

Der Ortschaftsrat Herlazhofen hat in seiner Sitzung vom 25.01.07 für den Teilort Urlau entlang des Oberen Dorfweges die Aufstellung einer Ergänzungssatzung beantragt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen.



Übersichtslageplan

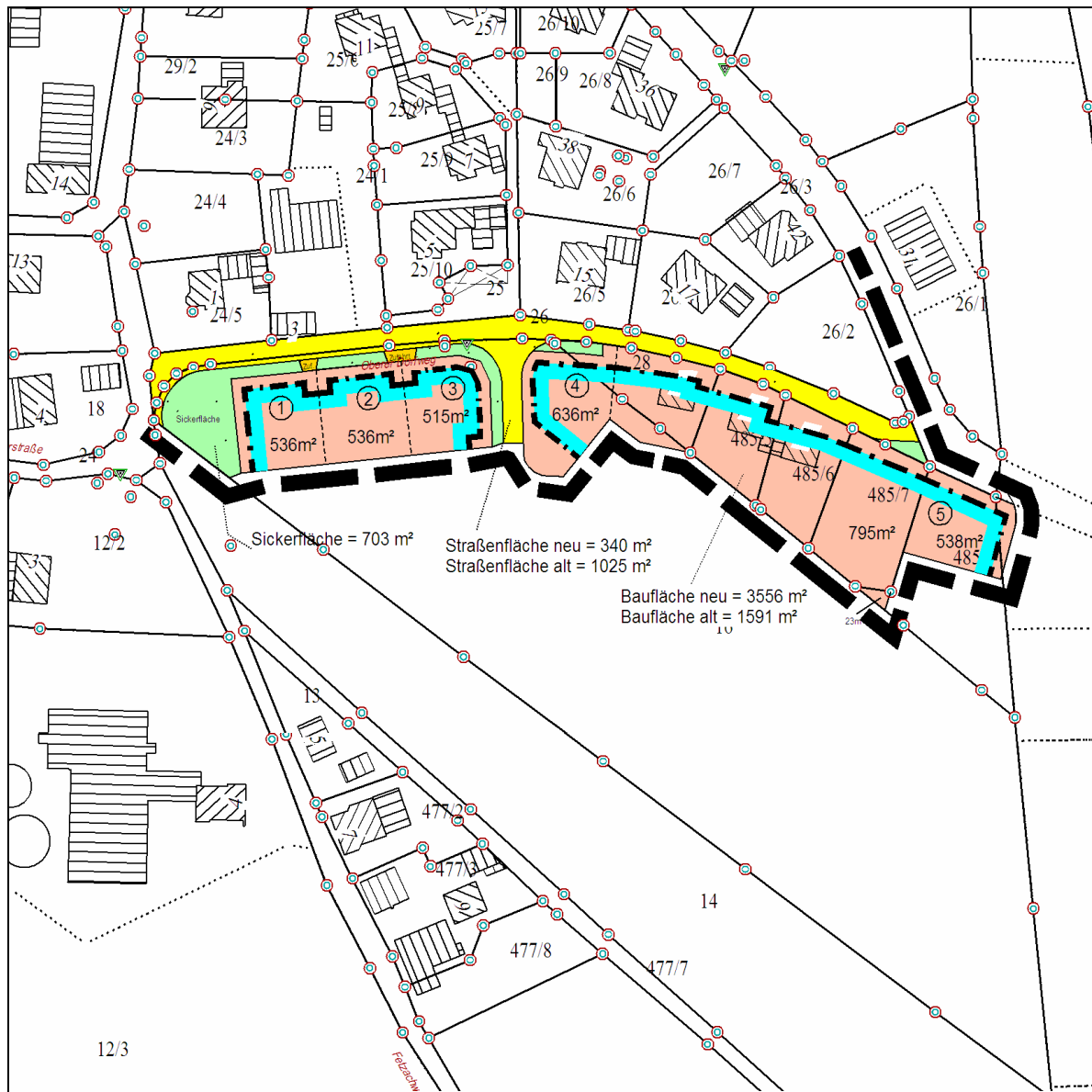


Auszug aus den Flächennutzungsplan

Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern geschaffen werden.

Für den Oberen Dorfweg ist die sachliche Erschließungsbeitragspflicht noch nicht entstanden. Zukünftig sind nach plangemäßer, erstmals endgültiger Herstellung der Straße noch Erschließungsbeiträge abzurechnen.

Für die Versickerung von Oberflächenwasser wird eine ausreichend dimensionierte Fläche angelegt.



Ergänzungssatzung

Mit der Festsetzung von Baugrenzen innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung erfolgt eine Steuerung der baulichen Nutzung.

Leutkirch, 19.07.07

Geändert 13.12.07

Stadtbaupamt

FB 41 Stadtplanung

Dipl.-Ing. Claudio Uptmoor